

Erklärung zur Notbetreuung

Anspruch auf Notbetreuung (ab 11.01.2021) haben Kinder, bei denen **beide** Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber am Arbeitsplatz als **unabkömmlich** gelten. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze ebenso wie für Home-Office-Arbeitsplätze.

Hierüber ist eine entsprechende Bescheinigung vom Arbeitgeber vorzulegen.

Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist oder deren Eltern anderweitige dringende Gründe nennen (z.B. Pflege von Angehörigen), sollen einen Anspruch auf Notbetreuung haben.

Hinweis: Ausgeschlossen von der Notbetreuung bleiben Kinder, die in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten sowie Kinder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen (vgl. §6 Corona-VO-Kita in der ab 08.12.2020 gültigen Fassung).

Kindertageseinrichtung Notbetreuung ab _____

Vor- und Nachname des Kindes geboren am _____

Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Erziehungsberechtigter 1

Erziehungsberechtigter 2

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Bescheinigung liegt bei

Bescheinigung liegt bei

Ich bin Alleinerziehend Ja

Nein

Ich/ Wir kann/können aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Unabkömmlichkeit oder anderen dringenden Gründen die Betreuung unseres/ meines Kindes an folgenden Tagen **nicht** wahrnehmen:

Tag/e: _____

Zeitraum (von...bis): _____

Die Richtigkeit aller Angaben wird hiermit bestätigt. Ich/Wir versichern hiermit, dass ich/wir entsprechend den o.g. Kriterien Anspruch auf Notbetreuung und ich/wir keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit habe(n).

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 1

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 2

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren erhoben. Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.